

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung von acht Windkraftanlagen
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Februar 2026

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Kröchlendorff, Flur 2, Flurstücke 161/2, 175, 176, in der Gemarkung Klein-Sperrenwalde, Flur 1, Flurstücke 346, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 359, 368, 369, 370, 371 in der Gemarkung Groß-Sperrenwalde, Flur 1, Flurstück 134, und in der Gemarkung Beenz, Flur 1, Flurstück 303 acht Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G16025).

Es handelt sich dabei um Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es wird die Änderung der Zuwegung zu den Windkraftanlagen beantragt. Der Flächenverbrauch der geänderten Zuwegung ist größer als im Ursprungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung werden auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Der Ausgleich der in Anspruch genommenen Flächen erfolgt durch folgende Maßnahmen: E1 (Rückbau von Stallanlagen in Gollmitz), E2 (Aufwertung von Acker in Pinnow) sowie E3 (Entwicklung einer artenreichen Wiese in Gollmitz). Im Bereich der geplanten Zufahrtswege befinden sich verschiedene Biotope und Habitatstrukturen, die für Amphibien und Reptilien von Bedeutung sein können. Durch eine Regelung der Bauzeit sowie die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme kvM2 (Schutzzäune) können die damit verbundenen Beeinträchtigungen wirksam gemindert werden. Im Wirkungsbereich der Zuwegung befinden sich mehrere Reviere von Feldlerche, Grauammer und Braunkehlchen. Beeinträchtigungen dieser Arten können vermieden werden, indem die Bautätigkeiten außerhalb der artspezifischen Brutzeiten durchgeführt werden.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.

123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost